

Ablauf der Referendumsfrist: 6. Dezember 2011

**Gesetz
über die Organisation der Polizei
(Polizei-Organisationsgesetz)**

Änderung vom 29. September 2011

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Organisation der Polizei vom 30. November 2006 (Polizei-Organisationsgesetz)²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 18a

Polizeidienststellen

¹⁾ Die Polizei ist in den Einwohnergemeinden mit Polizeidienststellen vertreten.

²⁾ Diese können von der Sicherheitsdirektion und dem jeweils zuständigen Gemeinderat im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben oder neu eröffnet werden.

³⁾ Der Betrieb der Polizeidienststellen ist Sache der Polizei.

II.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum (§ 34 der Kantonsverfassung). Sie tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft³⁾.

Zug, 29. September 2011

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Vreni Wicky

Der Landschreiber

Tobias Moser

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 29, 33 (BGS 512.2)

³⁾ In-Kraft-Treten am